

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Beschluss vom 03. November 2017 (BGBl. I Seite 3634) und zuletzt geändert durch Artikel 2 G.v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Seite 244) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NbauO) vom 03. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Aurich am ..... den Bebauungsplan Nr. 382, "Nahversorgung Wiesenstraße" bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Aurich, den

---

Bürgermeister

---

## PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage :                      Gemarkung : Aurich  
  Flur :                    8  
  Maßstab :    1 : 1.000  
  Az.:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlage sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 2019). Die Planunterlage ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Aurich, den

Vermessungsbüro  
Dipl. Ing. Jürgen Splonskowski  
Zingelstraße 2, 26603 Aurich

---

Unterschrift / Siegel

---

## PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 382 „Nahversorgung Wiesenstraße“ wurde ausgearbeitet von der Stadt Aurich, Fachdienst 21 Planung.

Aurich, den

---

Unterschrift

---

## AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 382 „Nahversorgung Wiesenstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Aurich, den

---

Bürgermeister

---

## ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 BauGB wurde der Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.01.2020 bis zum 31.01.2020 die Möglichkeit gegeben, sich über die Planungen zu informieren.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 BauGB i.v.m. § 4 Absatz 1 BauGB ebenfalls in dieser mit Schreiben vom 02.09.2014 ebenfalls in dieser Zeit beteiligt.

Aurich, den

---

Bürgermeister

---

## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 382 „Nahversorgung Wiesenstraße“ mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 382 „Nahversorgung Wiesenstraße“ mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung haben gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.v.m. § 4 Absatz 2 BauGB vom 08.03.2021 bis 16.04.2021 öffentlich ausgelegt.

Aurich, den

---

Bürgermeister

---

## SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan Nr. 382 „Nahversorgung Wiesenstraße“ nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am .....als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Aurich, den

---

Bürgermeister

---

## INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 382 „Nahversorgung Wiesenstraße“, mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung ist am.....im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 382 „Nahversorgung Wiesenstraße“ mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung ist damit am.....rechtsverbindlich geworden.

Aurich, den

---

Unterschrift

---

## **VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 382 „Nahversorgung Wiesenstraße“ ist die beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

---

Unterschrift

---

## **MÄNGEL DER ABWÄGUNG**

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 382 „Nahversorgung Wiesenstraße“ mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

---

Unterschrift

---

## **BEGLAUBIGUNGSVERMERK**

(nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

---

Unterschrift

---